BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 120/2006

vom 22. September 2006

zur Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 61/2006 vom 2. Juni 2006 ([1]) geändert.

(2) Der Beschluss 2005/752/EG der Kommission vom 24. Oktober 2005 zur Einsetzung einer Expertengruppe „Elektronischer Geschäftsverkehr" ([2]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlament und des Rates ([3]), die Entscheidung 2000/709/EG der Kommission ([4]) und die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]), die in das Kapitel „Datenschutz" übernommen wurden, müssen auf das Kapitel „Dienste der Informationsgesellschaft" des Anhangs XI des Abkommens übertragen werden.

(4) Anhang XI des Abkommens enthält Rechtsakte, die überholt sind und daher aus dem Abkommen gestrichen werden können -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5k (Richtlinie 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer angefügt:

„5l. **399 L 0093**: Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

a) In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort ‚Organisationen' die Worte ‚oder zwischen einem EFTA-Staat und Drittländern oder internationalen Organisationen' eingefügt.

b) In den in Artikel 7 Absatz 2 genannten Fällen unterrichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, und auf Antrag finden Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss statt.

c) Verhandelt die Gemeinschaft auf der Grundlage des Artikels 7 Absatz 3 mit einem Drittland über den Marktzugang für Gemeinschaftsunternehmen, bemüht sie sich, für Unternehmen von EFTA-Staaten die gleiche Behandlung zu erreichen.

([1]) ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 8.
([2]) ABl. L 282 vom 26.10.2005, S. 20.
([3]) ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.
([4]) ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 42.
([5]) ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

5la. **32000 D 0709**: Entscheidung 2000/709/EG der Kommission vom 6. November 2000 über die Mindestkriterien, die von den Mitgliedstaaten bei der Benennung der Stellen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu berücksichtigen sind (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 42).

5m. **32000 L 0031**: Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g genannten Fällen gilt für die EFTA-Staaten als Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer die dem Diensteanbieter nach dem nationalen Recht zugewiesene Nummer.

5n. **32005 D 0752**: Beschluss 2005/752/EG der Kommission vom 24. Oktober 2005 zur Einsetzung einer Expertengruppe ‚Elektronischer Geschäftsverkehr' (ABl. L 282 vom 26.10.2005, S. 20)."

2. Der Wortlaut unter den Nummern 5ca (Entscheidung Nr. 710/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 5cd (Entscheidung Nr. 128/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 5g (Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 5ga (Entscheidung 2000/709/EG der Kommission) und 5h (Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2005/752/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 23. September 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2006.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.